

Vereinssatzung
des
Forums Nordeuropäische Politik
FOR:N
in der Fassung vom 10. Januar 2017

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Forum Nordeuropäische Politik e.V." (FOR:N e.V.). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Über Symbole des Vereins sowie Namens- und Sitzänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung sozialwissenschaftlicher Forschung und politischer Bildung über Politik, Geschichte, Wirtschaft und Kultur der Länder Nordeuropas einschließlich der gesamten Ostseeregion und der Barentsregion.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch die:
- a) Realisierung wissenschaftlicher Forschungsprojekte, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zeitnah zugänglich gemacht werden;
 - b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Konferenzen, Seminaren u.a., die sich an ein interessiertes Fachpublikum richten;
 - c) Durchführung politischer Bildungsarbeit in Form von Seminaren, Vorträgen u.a. für die interessierte Öffentlichkeit
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Wirken des Vereins ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen, Spenden und zweckgebundenen Zuwendungen.
- (3) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Soweit der Zweck dies erforderlich macht, ist der Vorstand berechtigt, in notwendigem Umfang Personen zeitweilig oder ständig zu beschäftigen sowie Aufwendungen und Leistungen zu erstatten.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein fachliches oder persönliches Interesse an Nordeuropa, der Ostsee- oder Barentsregion hat und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt;
- b) durch Tod;
- c) bei zwölfmonatigem Zahlungsverzug;
- d) durch Streichung der Mitgliedschaft wegen Schädigung der Vereinszwecke, über die der Vorstand nach schriftlicher Mahnung und Anhörung beschließt.

(4) Ordentliche Mitglieder haben

- a) aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins;
- b) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
- c) das Recht, über die Vereinstätigkeit informiert zu werden;
- d) das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(5) Das Stimmrecht kann übertragen werden. Die Übertragung ist nur insgesamt möglich. Die Vertreterin oder der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitglieds vorlegen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins durch besondere finanzielle und/oder Sachleistungen unterstützt. Fördermitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht. Sie haben das Recht, über die Vereinstätigkeit informiert zu werden und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Über Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen ist. Für Arbeitslose, Studierende und Auszubildende ermäßigt sich der Jahresbeitrag um die Hälfte.

(2) Über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Bei Ausscheiden aus dem Verein werden keine Beiträge erstattet.

§ 6

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand gemäß §26 BGB. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, an der mit beschließendem Stimmrecht alle ordentlichen Mitglieder teilnehmen können. Fördermitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Vorschlags der Tagesordnung ein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung;
 - b) wenn Satzungsänderungen vorzunehmen sind;
 - c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder;
 - d) auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes.
- (6) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Monate nach dem verursachenden Ereignis zu erfolgen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes;
 - c) Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden, eines weiteren Vorstandsmitglieds sowie der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
- (8) Jede Mitgliederversammlung kann sich darüber hinaus weitere Aufgaben stellen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder gemäß § 4 Absatz 5 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder gemäß § 4 Absatz 5 vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Protokoll zu fertigen, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung. Er handelt im Auftrage der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied. In Rechtsangelegenheiten wird der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Die oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandes ein Ersatzmitglied berufen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit wird die abgegebene Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt gezählt. Die Dokumentation der Beschlüsse erfolgt im Sitzungsprotokoll mit Unterschrift der oder des Protokollierenden und der oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss zur Regelung seiner laufenden Verwaltungsaufgaben aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen und deren beziehungsweise dessen Aufgaben regeln. Die Entscheidung über Haupt- beziehungsweise Ehrenamtlichkeit der Geschäftsführerin beziehungsweise des Geschäftsführers und der Mitarbeitenden erfolgt hierbei nach den Grundsätzen des § 3 Absatz 4.

§ 9

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein wissenschaftlicher Beirat aus Persönlichkeiten eingerichtet werden, deren Rat aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für den Verein wertvoll ist.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat soll nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammentreten. Die Sitzungen sind vertraulich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(5) Der Vorstand hört den Beirat in sachlichen Fragen an und unterrichtet ihn über die Vereinstätigkeit.

§ 10

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein oder Dritten, mit Ausnahme vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigungen.

§ 11

Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist rechtzeitig zu stellen und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihre Stimme brieflich abgeben. Der Antrag ist angenommen, wenn er von mindestens 3/4 der Abstimmenden unterstützt wird. Gezählt werden die Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie der bis zum Tag der Mitgliederversammlung eingegangenen Briefstimmen.

(2) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung des Vereins gilt dieser mit Abschluss des entsprechenden Verfahrens als aufgelöst.

(3) Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Verfügung zu stellen, die sich im Bereich der Förderung von Wissenschaft und Forschung mit Bezug zu Nordeuropa besonders verdient gemacht hat und die dieses verbleibende Vermögen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die Entscheidung über diese Institution trifft das auflösende Gremium, im Falle der Mitgliederversammlung, diese durch relative Mehrheit. Das auflösende Gremium hat vor der Entscheidung über die Einrichtung, die das Vereinsvermögen erhält, eine entsprechende Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.